

Ab März nächsten Jahres ist es nicht möglich ein Kaufrecht für Gläubiger zwecks Sicherheit zu gründen

Nach unserem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, welches am 15ten März 2014 in Kraft treten wird, ist die Klausel nichtig, welche sich – mit Ausnahme der in der Richtlinie über Finanzsicherheiten bestimmten Sicherheitsvereinbarungen - auf die Übertragung von Eigentumsrecht, von anderem Recht oder Forderung, sowie auf die Gründung des Kaufrechtes zwecks Sicherung der Geldforderung richtet – hat der Expert der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő die in inländischer Kreditpraxis sehr wichtige Modifizierung dem Internetportal „origo“ angezeigt. RA Dr. Arvid Hauck hat darauf hingewiesen: in vielen Fällen hat die derzeitige Praxis die Gerichte vor einer ersten Herausforderung gestellt, und es entspannt sich eine Diskussion in der Jurist Gesellschaft hierfür.

In Anbetracht dessen, dass unser derzeit gültiges Bürgerliches Gesetzbuch die so genannten fiduziarischen Sicherheiten ausgesprochen nicht inkorporiert hat, das heißt, die Eigentumsübertragung zwecks Sicherheit, die Gründung des Kaufrechtes, sowie die Forderungsübertragung. Vorher gab es eine hitzige rechtliterarische Debatte damit im Zusammenhang, ob diese Geschäfte als Sicherheit eines anderen Geschäfts abgeschlossen werden können.

Während der letzten Jahre wurde das Institut von der Gerichtspraxis angenommen, obwohl Tatsache ist, dass seine Anwendung die Gerichte in vielen Fällen vor einer ersten Herausforderung gestellt hat – hat der Expert der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő darauf hingewiesen.

Hat der Gläubiger mehrere Rechte auf Kosten des Schuldners erworben?

Im Falle von diesen Geschäften erwirbt der Gläubiger das als Sicherheit dienende Eigentumsrecht des Vermögensgegenstandes, oder das Optionsrecht für den Erwerb des Eigentumsrechtes. Der Schuldner und der Gläubiger regeln in diesem Fall in einem Vertrag, wie der Gläubiger von seinem Eigentums- und Optionsrecht Gebrauch machen kann.

Mit dem Abschluss dieser Geschäfte gerät der Gläubiger in eine günstigere Position, als ob seine Forderung durch eine Hypothek gesichert würde, in Anbetracht dessen, dass er seine Forderung einfacher und schneller durchsetzen kann.

Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfes des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches sind die fiduziarischen Sicherheiten als nichtig zu betrachten, weil der Gläubiger mit denen auf Kosten des Schuldners mehrere Rechte erwirbt, als wie viel zur Sicherung seiner Forderung eigentlich nötig und rechtlich begründet ist– betonte RA Dr. Arvid Hauck. Außerdem bringen die fiduziarischen Sicherheiten mit sich die Umgehung der den Schutz der Interessen des Schuldners und der anderen Gläubigern des Schuldners dienenden Vorschriften.

Übrigens erläutert der zum Gesetzentwurf geknüpfte Kommentar nicht die genaue Bedeutung des Wortes "fiduziarischen".



Sie bezieht sich nur auf die Sicherung der Geldforderungen

Die zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch geknüpfte Begründung sagt übrigens aus, dass sich das sich auf die Gründung der fiduziarischen Sicherung beziehende Verbot nur auf die Sicherung der Geldforderungen bezieht, und sie "die komplizierte, zum Beispiel die die erfolgreiche Durchsetzung einer Projektfinanzierung sichernde Kaufrecht-Klausel" nicht ungültig macht.

Die gesetzliche Regelung gilt nicht auf die Sicherheit Vereinbarungen über die Bestimmungen hinsichtlich der Finanzsicherheiten, welche in der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 bestimmt wurden.

Gemäß der Artikel 1 e) dieser Richtlinie fallen die natürlichen Personen in den personellen Geltungsbereich der Richtlinie nicht, im Sinne dessen ist es eindeutig feststellbar, dass die Nichtigkeit laut der das Verbot der fiduziarischen Sicherungen bestimmenden Rechtsvorschriften auf alle Verträge in Bezug auf die Übertragung des Eigentumsrechtes, anderes Rechtes oder der Forderung, sowie auf die Gründung des Kaufrechtes zwecks Sicherung der Geldforderung auch anzuwenden ist, wo eine oder beide Parteien natürliche Personen sind – betonte zum Schluss der Expert der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.